

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30
FAX + 49 (0)30

REFERAT: 505-IFG

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **SMS zur Ukraine-Friedensresolution**
BEZUG Ihre Anfrage vom 26.06.2023
ANLAGE --
GZ 505-511.03 IFG 255-2023 (bitte bei Antwort angeben)

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 6. September 2023

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrem o. g. Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Zugang zu folgenden Informationen:

*Sämtliche von Außenministerin Annalena Baerbock versandten SMS an Vertreter*innen anderer UNO-Mitgliedsstaaten, in denen sie um die Annahme einer von der UNO am 24.02.2023 beschlossenen Friedensresolution für die Ukraine warb (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/annalena-baerbock-bei-den-vereinten-nationen-kampf-um-drei-seiten-papier-a-f66e0889-2903-4c7b-8f97-452cee1a89e2>)*

Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

Soweit Ihre Anfrage auf versendete SMS selber gerichtet ist, liegen zu Ihrer Anfrage keine amtlichen Informationen gem. § 2 Ziffer 1 IFG im Auswärtigen Amt vor. SMS sind keine amtlichen Informationen im Sinne von § 2 IFG. Ein Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht insoweit nicht.

Gemäß § 2 Nr. 1 IFG sind amtliche Informationen jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Information nur dann amtlich, wenn ihre Aufzeichnung und nicht nur ihr Inhalt amtlichen Zwecken dient. Diese Finalität, amtlichen Zwecken zu dienen, bezieht das Gesetz nicht auf die Information selbst, sondern auf ihre Aufzeichnung. Dieser Zweck muss seinen Ausdruck entweder in dem subjektiven Willen derjenigen Behörde finden, die die Aufzeichnung veranlasst oder in objektiven Regelungen über eine ordnungsgemäße Aktenführung.

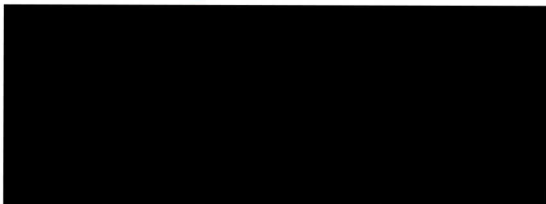
SMS ersetzen im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung der Kommunikation das formlose Telefongespräch. Ebenso wie ein Telefongespräch wird nicht der Inhalt selber aufgezeichnet, sondern aktenrelevante Inhalte werden im Rahmen der regulären Aktenführung veraktet. Dementsprechend sind SMS auch nicht vom Datensicherungskonzept des Auswärtigen Amts umfasst. Es findet somit keine amtliche Speicherung von SMS statt.

Dem stehen auch objektive Regelungen über eine ordnungsgemäße Aktenführung nicht entgegen: Soweit inhaltlich aktenrelevante Kommunikation stattfindet, wird diese im Rahmen der regulären Aktenführung verschriftlicht.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass selbst wenn es sich bei den SMS um amtliche Informationen gehandelt hätte, diese nicht hätten herausgegeben werden können.

Angesichts des sensiblen Inhalts hätte einer Herausgabe § 3 Nr. 1 a IFG im Wege gestanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.